

gebührenden Lohn erhalten können; dann wird es sich aber entweder um Fälle handeln, in denen der Mangel an bekannterem Namen oder dergleichen für den Verleger tatsächlich ein größeres Risiko bei dem Verlagsgeschäft mit sich bringt, als der Schriftsteller im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, oder aber um Fälle, in denen eben ein kapitalkräftiger Verleger die Notlage eines Schriftstellers zu seinen Gunsten auszunutzen in der Lage ist und es zu thun nicht verschmäht; daß aber auch für diese Fälle mit positiven Gesetzesbestimmungen nie und nimmer eine nachhaltige Abhilfe zu schaffen sein wird, wird für einen nüchternen Beobachter des ganzen wirtschaftlichen Lebens nicht zweifelhaft sein. Für ebenso glücklich halten wir diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, die sich unmittelbar als eine Ergänzung des Entwurfes über das Urheberrecht darstellen, soweit es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Zeitungs- oder Zeitschriftenverleger handelt. Auch die Form des vorgeschlagenen Gesetzes findet vollen Beifall. Die Bestimmungen seien klar und knapp formuliert, und auch der denkbar weitestgehende Gegner des sogenannten »Juristendeutschs« würde an diesem Gesetzentwurf kaum etwas auszusetzen haben.

Urheberrecht an Reden in England. — In einem, auch in diesem Blatte im vorigen Jahre (Bbl. 1899, Nr. 174, 191, 193 u. 267) vielbesprochenen Streitfall über das Autorrecht des Reporters wurde am 5. August im Hause der Lords vom Lordkanzler das Urteil gefällt. Wir wiederholen ganz kurz den Sachverhalt. Die Eigentümer der »Times« hatten 1896 und 1898 verschiedene Reden Lord Roseberys veröffentlicht. Im Juni 1899 gab der Verleger Lane diese Reden nach den Stenogrammen der »Times« ohne deren Erlaubnis in Buchform heraus. Die »Times« klagten, da sie das Autorrecht für die von ihr wiedergegebenen Reden hätten. In erster Instanz wurde zu Gunsten der »Times« entschieden, da ein Reporter das Autorrecht einer von ihm aufgenommenen Rede beanspruchen könne. Dieses Urteil war später vom Appellhofe umgestoßen worden. Der Lordkanzler schloß sich nunmehr der Ansicht an, daß das englische Gesetz nicht erlaube, »daß ein Mann sich die Arbeit, Geschicklichkeit und das Kapital eines anderen zu eignen dürfe«. »Copyright« bedeute das Recht, Kopieen herzustellen, und dieses Recht werde nach der »Copyright Act« den Autoren von zuerst in England veröffentlichten Büchern zuerkannt. Die Begründung des Appellhofes, daß der Reporter, der eine Rede wiedergebe, nicht als Autor gelten könne, sei eine zu enge Konstruktion des Wortes Autor. Wenn ein Mann, der die Namen der Bewohner einer Straße zu einem Adresskalender zusammenstelle, als Autor gelte, weshalb nicht auch der Mann, der gesprochene Worte für den Druck wiedergebe? Es handle sich nicht darum, ob der ursprüngliche Autor, also Lord Rosebery, die Reden aller Welt freigegeben habe, sondern nur darum, ob Personen, die einfach nachgedruckt hätten, was andere mit eigenem Kapital und eigener Geschicklichkeit geschaffen, dies thun dürften. Der Lordkanzler machte ferner noch geltend, daß Lord Rosebery das Copyright nicht erworben hätte, obwohl er es hätte thun können, und daß von einem Duzend Reporter jeder ebenso das Copyright der gleichen Rede in seiner eigenen Version erwerben könne, wie ein Duzend Maler, die jeder daselbe Gemälde kopieren. Die Firma Lane wurde in die Kosten verurteilt und das Copyright für die Reden Lord Roseberys wurde ihr abgesprochen.

Briefmarkenhandel. — Von den zum Jubiläum des Weltpostvereins ausgegebenen Schweizer Jubiläumsmarken sollen bereits gegen 15 Millionen verkauft worden sein, zum größten Teil in die deutsche Schweiz. Man rechnet auf eine Gesamtausgabe von 60 bis 70 Millionen bis Ende des Jahres. Die Spekulation in diesen Marken ist doch nicht ganz leer ausgegangen. Für die Tage des Jubiläumskongresses war im Nebenzimmer des Nationalratssaales in Bern eine Postaufgabestelle eingerichtet, die besondere amtliche Stempel mit dem Umdruck »Union postale 25<sup>e</sup> anniversaire, Bern« verwendete. Nach Briefen und Postkarten mit diesen nur den Gästen zugänglichen Stempeln ist nun wegen ihrer relativ kleinen Zahl eine starke Nachfrage unter den Liebhabern. Man hat für einzelne Stücke bereits bis 50 Franks bezahlt, ein offizieller Briefumschlag mit allen drei Jubiläumsmarken soll sogar für 200 Franks verkauft worden sein.

Aus Oesterreich. — Auch die Buchdruckereibesitzer Oesterreichs haben sich jetzt gegen ihren Handelsminister wegen seines, von uns bereits in Nr. 172 des Bl. mitgeteilten Vorgehens gewandt. Man schreibt aus Wien: Der Reichsverband der österreichischen Buchdruckereibesitzer hat durch die Wiener Firmen-Chefs Friedrich Jasper und Adolph Holzhausen an das Gesamtministerium eine Petition gerichtet, die sich in scharfen Ausdrücken gegen den vom Handelsminister durchgeführten Kauf von 1500 Exemplaren des im Verlage von Kirchhoff & Comp. in Berlin erscheinenden Werkes »Die Pariser Weltausstellung in Wort

und Bild« wendet. Der Handelsminister, führt die Petition aus, habe absolut nicht das Recht gehabt, das genannte Werk anzukaufen und die Handels- und Gewerbekammern zum Vertrieb desselben zu veranlassen. Nicht nur daß das geschäftliche Interesse der österreichischen Buchhändler und Buchdruckereibesitzer durch solche Handlungen schwer geschädigt würde, sondern es liege auch eine Verletzung des Pressegesetzes vor, da es selbst einem Minister nicht erlaubt sein könne, ohne die im Gesetze verlangte Erlaubnis Abnehmer für ein Buch zu werben. Der Reichsverband der österreichischen Buchdruckereibesitzer fordere daher in entschiedener Weise, daß die Verfügung des Handelsministers unter allen Umständen rückgängig gemacht werde.

Nobel-Stiftung. — Das Nobel-Institut hat seine literarische Abteilung nun endlich organisiert. Diese Abteilung, die unter den Heroen der Weltliteratur Umschau zu halten und den Auserwählten jährliche Prämien von 150000 Kronen zuzuteilen hat, soll vom Sekretär der schwedischen Akademie, dem Schriftsteller Karl David Wirjén, geleitet werden. Professor Karl Warburg in Göteborg ist als Bibliothekar des Instituts angestellt worden. Die Schriftsteller und Kritiker, die die Litteraturen der verschiedenen Länder und Sprachen beurteilen sollen, sind ebenfalls ernannt worden, jedoch hat man für die weniger bekannten Litteraturen, wie z. B. die finländisch-ugrische und die rumänische, noch keine geeigneten Personen finden können. Mit der Prämie wird die Bestimmung verbunden, daß der Preisgekrönte nach Stockholm kommen soll, um das Geld zu empfangen.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth. VI. Jahrgang, Nr. 8, 15. August 1900. 8°. S. 113—128.

Denkschrift der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und des Vereins österreichisch-ungarischer Buchhändler über die Berechtigung zum Handel mit Presserzeugnissen [§§ 3 resp. 23 Press-Gesetz, § 15, 1 Gewerbe-Ordnung]. Wien, Franz Deuticke. 8°. 26 S.

Denkschrift zur Erinnerung an die Gründung und den fünfzigjährigen Bestand der Europäischen Moden-Akademie in Dresden, in Verbindung mit dem Verlag der Europäischen Moden-Zeitung. 8°. 131 S. Dresden, im Juli 1900, Expedition der Europäischen Moden-Zeitung.

Verzeichnis der gangbarsten Kalender für 1901. Zu beziehen von R. Giegler's Sortiment in Leipzig. 23. Jahrg. Juli 1900. Nur für Wiederverkäufer. Kl. 8°. 40 S.

Monatliche Uebersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Zu beziehen durch . . . . . Platz für den Aufdruck der Firma). Bearb. u. verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 1900. August. 8°. S. 113—128.

Verzeichnis gangbarer Zeitschriften von Paul Stiehl in Leipzig. Zum Handgebrauch für Buchhändler. 8°. 27 S.

Kalender für 1901. Verzeichnis III von Paul Stiehl in Leipzig. XVI. Jahrg. Juli 1900. Manuskript für Buchhändler. 8°. 28 S.

Mitteilungen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig. 33. Jahrgang 1900, Nr. 2/3. 8°. 96 S.

Beschlagnahme. — Am Sonnabend, den 11. August, abends sind im Bureau des »Verlags der Zukunft« in Berlin die noch vorhandenen Exemplare der »Zukunft« Nr. 45 vom 11. August von einem Polizei-Kommissar auf Beschluß des Staatsanwalts konfisziert worden, und zwar wegen Majestätsbeleidigung, die von der Staatsanwaltschaft in dem Artikel »Der Kampf mit dem Drachen« gefunden wird.

Goethe-Autographen. — Die Autographensammlung von Friß Donebauer in Prag enthält fünf Stücke von Goethe, darunter folgenden im »N. W. Tagbl.« veröffentlichten eigenhändigen, bisher ungedruckten Brief an Götschen vom 3. März 1790: »Hier übersende ich den Rest des Manuskripts. »Jery und Bätely« wird zuerst, »Scherz, List und Rache« zuletzt gedruckt. Den Betrag dieses Bandes haben Sie die Güte, gelegentlich Herrn Legationsrat Vertuch zuzustellen und davon abzuziehen, was ich Ihnen indessen schuldig geworden . . . . . Leider sind die Vignetten des sechsten Bandes, wenigstens in den Exemplaren, die ich erhalten habe, sehr übel und schmutzig gedruckt. Schärfen Sie doch den Kupferdruckern ein, daß es beim siebenten Bande nicht wieder geschehe . . . Ich verreise auf einige Zeit, also senden Sie mir nichts und schreiben mir auch nicht. Ich wünsche wohl zu leben.« Vom 24. Mai 1830 ist ein von Goethe unterschriebener Brief an den